BEBAUUNSPLAN NR. 45 DER STADT FREUDENBERG EUELSBRUCHSTRASSE
1. VEREINFACHTE AENDERUNG



Praeambel

Der Rat der Stadt Freudenberg hat, aufgrund der folgenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, den Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 59 "Alte Schanze" in der vorliegenden Form in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666)
- § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- § 86 der Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NW.S. 256)

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO

zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 Bau NVO
Ausnahmen nach § 3 (3) sind zulässig

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Nebenanlagen gemäß § 14 Bau NVO sind zulässig

Baugrenze

0.5 z.B. — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Bau NVO

0.4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

z.B. — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. (4) Bau NVO

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. (2) Bau NVO

Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie (auch Abgrenzung unterschl. Nutzung)
Gehweg
Höhenpunkt der Verkehrsfl.
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie (auch Abgrenzung unterschl. Nutzung)
} Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 3 BBauG

Sichtflächen sind oberhalb von 0.60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten

Fläche für Forstwirtschaft

Bindung für die Erhaltung von Baumgruppen

M — Müllsammelplatz für die Anlieger des Wohnweges

Umformerstation

B. sonstige Darstellung

Grenzsteine und Flurstücksgrenzen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Gebäude

empfohlene Baukörperstellung

325 — Höhenlinie mit Höhenangaben (m über NN)

C. Inkrafttreten

Die 1. vereinfachte Änderung tritt mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft

Freudenberg, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 28.2.1978
L.S. i.A. KOHL
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 (1) des BBauG in der Sitzung am 3.3.1975 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 3.3.1975
Der Bürgermeister
HERMANN VOMHOF

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in der Sitzung am 3.11.1977 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Freudenberg, den 3.11.1977
Der Bürgermeister
L.S. HERMANN VOMHOF

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 20.12.1977 gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom bis 28.12.1977 bis 31.1.1978 einschl. öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 1.2.1978
Der Bürgermeister
L.S. HERMANN VOMHOF

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 29.9.1978 Az.: 35.2.1-BP 4-100/77 genehmigt worden.

Arnsberg
Der Regierungspräsident
L.S. i.A. GERHARDS

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich am 16.10.1978 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan hat am 17.10.1978 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Freudenberg, den 17.10.1978
Der Bürgermeister
L.S. HERMANN VOMHOF

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 13 BauGB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Euelsbruchstraße" durch Beschluß vom eingeleitet.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Euelsbruchstraße" wurde vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 DER STADT FREUDENBERG EUELSBRUCHSTRASSE

GEMARKUNG : FREUDENBERG
FLUR : 16

MASSTAB : 1:500

1 5 10 20 50 85